An Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker

## **Thomas Hegenbarth**

#### Lisa Gerlach

Rathaus - Spanischer Bau 50667 Köln

Tel.: +49 (221) 221 - 25541

Mail: Thomas.Hegenbarth@stadt-koeln.de

Mail: Lisa.Gerlach@stadt-koeln.de

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 26.06.2016

#### AN/1228/2016

## Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

| Gremium | Datum der Sitzung |
|---------|-------------------|
| Rat     | 28.06.2016        |

# Änderungsantrag zur Beschlussvorlage "Videoüberwachung in Kölner Stadtbahnhaltestellen"

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Reker,

die Antragsteller bitten Sie, folgenden Änderungsantrag zu TOP 10.4 "Videoüberwachung in Kölner Stadtbahnhaltestellen" auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen:

Die Beschlussvorlage 1596/2016 wird um folgende Punkte ergänzt:

Der Rat beschließt, dass mit der Übertragung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung und den Nachweis datenschutzrechtlicher Belange an die KVB folgende Maßnahmen verbunden sind:

- 1. Der Hinweis darauf, dass Bürgerinnen und Bürger an Haltestellen, Zwischenebenen, öffentlichen Räumen usw. von Videoüberwachungs/-beobachtungsanlagen aufgezeichnet werden, muss in Köln verbessert werden. In Berlin weisen z.B. sehr große Schilder auf die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen hin (s. Foto). In Köln müssen gut sichtbare mehrsprachige Hinweisschilder angebracht werden, die mindestens folgende Informationen enthalten müssen:
  - a. Handelt es sich um eine Echtzeitbeobachtung oder um eine automatisierte Aufzeichnung?
  - b. Speicherungsdauer der gewonnenen Daten
  - c. technische Daten / "intelligente Videoüberwachung"
  - d. Von wem die Videoaufzeichnung in wessen Auftrag gespeichert wird.

- 2. Durch die KVB oder die Stadt wird ein öffentliches Register der gemeldeten Kameraanlagen, das auch über das Internet abrufbar ist, eingerichtet. Das Register muss mindestens, die ohnehin in den Datenschutzgesetzen für öffentliche Verfahrensverzeichnisse und Kennzeichnungspflichten festgelegten Informationen beinhalten wie beispielsweise die verantwortliche Stelle der Videoüberwachung, Zweck der Datenverarbeitung und Speicherfristen; allerdings auch zusätzliche Angaben machen über die Bildauflösung, Überwachungsart (Echtzeitbeobachtung oder Aufzeichnung), Standort der Kamera und erfasster räumlicher Radius der Kamera. (In einigen Städten gibt es bereits ähnliche Register, die als Vorbild dienen können)
- 2. Bereits bestehende städtische bzw. KVB-Anlagen sollen sukzessive ebenfalls den oben aufgeführten Maßnahmen unterzogen werden.

### Begründung:

Viele Studien zum Thema Videoüberwachung legen den Schluss nahe, dass Videoüberwachung keinen Einfluss auf Straftäter hat. Z. B. kommt eine britische Studie zu dem Ergebnis: "Hinsichtlich der Verhinderung von Gewalt in Stadtzentren oder in U-Bahnen scheint die Videoüberwachung jedoch weniger geeignet zu sein."

Verschiedene unabhängige Forschungsprojekte stellen regelmäßig fest, dass sich bei der Prävention und bei der Aufklärung der Mehrwert von Videoüberwachung bestenfalls als ambivalent darstellt, wie ein Sachverständiger in einer Anhörung im Landtag NRW anführte (MMST16-2540). Weiterhin wird in der Stellungnahme festgestellt, dass bei der Frage nach der Verhältnismäßigkeit (Legitimer Zweck, Geeignetheit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit) der Maßnahme, die Videoüberwachung in den meisten Fällen schon an der Anforderung der Geeignetheit scheitert: Videoüberwachung schützt nicht präventiv, vor allem nicht bei Affekttaten. Auch für die Aufklärung von Straftaten sind Bilder von Überwachungskameras oft nicht auswertbar. Vielfach führen Zeugenaussagen und andere klassische Spuren-Ermittlungen zur Täterfeststellung. Trotz spektakulärer Einzelfälle, mit der die Öffentlichkeit über den angeblichen Vorteil von Videoüberwachung überzeugt werden soll, hat sich an der Gesamtsituation nichts geändert. Die KVB setzt bereits seit 1998 Videoüberwachung im Stadtbahnverkehr ein, und dennoch kam es immer wieder zu Schädigungen von Fahrgästen, z. B. durch Diebstahl und Körperverletzungen. Laut Antwort auf die Anfrage der Piraten forderte die Polizei im Jahr 2013 insgesamt 700 Videodaten der KVB an. Ob der Einsatz von Videoüberwachung erfolgreich ist, wird allerdings nicht erfasst. Die Wirksamkeit der Videoüberwachung der KVB ist somit überhaupt nicht belegt.

Flächendeckende Videoüberwachung greift stark in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein und verändert zudem das Verhalten von Menschen. "Sie passen ihr Verhalten viel stärker an, als es nötig wäre", sagt z. B. Tobias Matzner in der SZ, der an der Universität Tübingen für das Projekt "Ethik der intelligenten Videoüberwachung" verantwortlich ist. Zum einen werden die Menschen unvorsichtiger, wenn sie denken, dass sowieso alles überwacht wird, zum anderen werden sie gleichgültiger gegenüber ungewöhnlichen Vorkommnissen. Langfristige Folgen einer flächendeckenden Videoüberwachung auf das menschliche Verhalten sind außerdem noch nicht in Gänze erforscht.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Polizeigesetzes NRW im Frühjahr 2013 hat der damalige Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der polizeilichen Videobeobachtung bisher nicht wissenschaftlich belegt werden konnte. Der vom Ministerium für Inneres und Kommu-

http://www.sueddeutsche.de/bayern/videoueberwachung-wie-kameras-unser-verhaltenveraendern-1.1735946-2

nales 2013 vorgelegte Evaluierungsbericht der öffentlichen Videoüberwachung in Düsseldorf und Mönchen-Gladbach wurde weder von einer unabhängigen Stelle erstellt, noch genügt er wissenschaftlichen Standards.

Unabhängig von unseren hier zum Ausdruck gebrachten generellen Bedenken, ist es erforderlich, die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt über die Videoüberwachung/beobachtung vollumfänglich zu informieren.

gez. Thomas Hegenbarth

gez. Lisa Hanna Gerlach